

Merkblatt Zustimmungsbedürftige Geschäfte gemäss Art. 416 und Art. 417 ZGB

1. Grundlagen

Das neue Erwachsenenschutzrecht sieht in Art. 416 ZGB einen Katalog von Rechtsgeschäften vor, welche von der Beistandsperson in Vertretung der betroffenen Person nicht alleine abgeschlossen werden können. Die KESB kann zudem gemäss Art. 417 ZGB verfügen, dass ihr aus wichtigen Gründen weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

2. Prinzip der Zustimmungsbedürftigkeit

Ein Rechtsgeschäft, das in Art. 416 ZGB erwähnt oder von der KESB gestützt auf Art. 417 ZGB zusätzlich bestimmt worden ist, und von der Beistandsperson im Namen der verbeiständeten Person abgeschlossen wird, bedarf der Zustimmung durch die KESB.

2.1. Die Zustimmung kann auf folgende Arten erfolgen:

- Durch die KESB, wenn die verbeiständete Person die Zustimmung nicht erteilen kann oder nicht erteilen will (Art. 416 Abs. 1 ZGB).
- Durch die KESB für Rechtsgeschäfte zwischen dem Beistand / der Beiständin und der verbeiständeten Person und zwar auch dann, wenn die verbeiständete Person urteilsund voll handlungsfähig ist, ausser die betroffene Person erteilt einen unentgeltlichen Auftrag (Art. 416 Abs. 3 ZGB).

2.2. Die Zustimmung der KESB ist nicht erforderlich:

Falls die verbeiständete Person urteilsfähig ist und ihre Handlungsfähigkeit im fraglichen Bereich oder umfassend nicht eingeschränkt wurde, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 416 Abs. 2 ZGB nicht erforderlich

3. Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte gemäss Art. 416 Abs. 1 ZGB

- Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt.
- Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person.
- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge.
- Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht.
- Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen.

- Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten.
- Leibrenten- und Verpfründungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen.
- Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung.
- Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

4. Zustimmung gemäss Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Bei der Vermögensverwaltung muss allenfalls die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden (gemäss Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 3 und 9 VBVV).

5. Vorgehen

- Zusammenstellen der Entscheidungsgrundlagen, Offerteinholung, Vertragsverhandlungen
- Bei Bedarf Vorbesprechung des Geschäftes mit der KESB
- Geschäftsabschluss mit Unterschriften (z.B. bei Liegenschaftsverkauf, Abschluss Heimvertrag, Darlehensvertag, Abschluss Lebensversicherung etc.)
- Einreichen eines begründeten und dokumentierten Antrags an KESB unter Beilage des unterzeichneten Originalvertrags oder einer beglaubigten Kopie.
- Zustimmungsentscheid der KESB (oder Ablehnung)

6. Gültigkeit des Geschäftes

Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Entscheides der KESB über die Zustimmung wird das Geschäft für die betreute Person rückwirkend ab Vertragsabschluss verbindlich. Für die Gegenpartei ist das Geschäft ab Vertragsabschluss bindend.

Wird die Zustimmung durch die KESB dem Rechtsgeschäft nicht erteilt, fällt das Geschäft dahin (Art. 418 ZGB). Allenfalls schon bezogenen Leistungen können beide Seiten zurückfordern (Art. 62 ff. OR).
